

bestimmten Fall ein bestimmter Richter abgeordnet wird.

Genau das aber geschah im Falle der Bankräuber Schuler und Cowell: Für die Aburteilung ihrer Straftaten wurde das Schwurgericht eigens umbesetzt und damit ein Sondergericht geschaffen. Noch einen Tag vor dem Bankräuber-Prozeß hatten die Landgerichtsrate Kostelnik und Krämer als Beisitzer des Schwurgerichts gewirkt, dann jedoch traten der Landgerichtsrat Bötöföhr und der Gerichtsassessor Dr. Hoegen an ihre Stelle, weil der Landgerichtsdirektor Dr. Huber diese beiden Richter für besonders geeignet hielt. Damit war nicht nur gegen das Gerichtsverfassungsgesetz verstoßen worden, sondern auch gegen das Grundgesetz, in dessen Artikel 101 das Grundprinzip des Rechtsstaates verankert ist — daß nämlich niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf.

Auch bei der Bestellung der Geschworenen war dem Landgerichtspräsidenten Weber ein Lapsus unterlaufen. Nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes müssen Schöffen und Geschworene aus einer Vorschlagsliste erkoren werden, die

tor Johannes Mosch, der gleich dem Heinrich Mosch im Haus 213 der Käfertalerstraße wohnt.

Angesichts dieser Formverstöße konnte der Erste Strafsenat des Bundesgerichtshofs nicht umhin, das Urteil des Schwurgerichts aufzuheben und den Fall zurückzuverweisen, damit sich das Schwurgericht von neuem, diesmal rechtens besetzt, mit den Bankräubern befasse.

Dazu Landgerichtspräsident Weber: „Die Feststellung des Bundesgerichtshofes hat uns überrascht. Denn wir sind in Mannheim immer so verfahren. Das ist kein Fehler, der erst neuerdings gemacht wurde, sondern eine Praxis aus der Nachkriegszeit seit langen Jahren. Mein Vorgänger, der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Silberstein, hat das eingeführt, weil damals nicht viele Richter da waren, die in Strafsachen erfahren waren.

„Die Richter wurden immer danach genommen, ob sie gerade frei waren und besondere Sachkenntnis besaßen. Bis jetzt hat das auch niemand gerügt. Aber der Bundesgerichtshof wird immer förmlicher. Bei dem Bankräuber-Prozeß hat man auch zwei besonders erfahrene Richter genom-

VERSICHERUNGEN

GERLING-KONZERN

Der Bruderkrieg

Um Erfolg zu haben, braucht man Kopf, Genie und Ellenbogen.

Robert Gerling sen.
gest 25 1 1935

Das größte Familienunternehmen der europäischen Versicherungsbranche, der Gerling-Konzern in Köln, hält sich viel darauf zugute, daß es seine Kundschaft stets schnell und ausführlich über seine Geschäftslage informiert. Beispielsweise veröffentlichte der Konzern vor kurzem eine Finanzanzeige im modernen Public-Relations-Stil, in der die Konzernleitung die wichtigsten Geschäftsvorgänge des vergangenen Jahres aufzählt.

Als Beweis seiner Finanzkraft rühmte der Konzern seine beträchtlichen Kapitalerhöhungen und den Anstieg der Versicherungsleistungen auf 150 Millionen Mark sowie der Prämieinnahmen auf 303 Millionen Mark.

In dieser Aufzählung fehlt jedoch ein sehr gewichtiger Bilanzposten von nahezu 30 Millionen Mark, der nicht minder überzeugend beweist, zu welchen imponierenden finanziellen Leistungen der Gerling-Konzern fähig ist. Das Kölner Unternehmen hat sich nämlich verpflichtet, rund 30 Millionen Mark von seinen flüssigen Mitteln abzuzweigen und in die Schweiz zu transferieren. Gleichzeitig verpflichteten sich die beteiligten Kontrahenten — bei Meidung schwerwiegender juristischer Folgen — die Angelegenheit streng vertraulich zu behandeln.

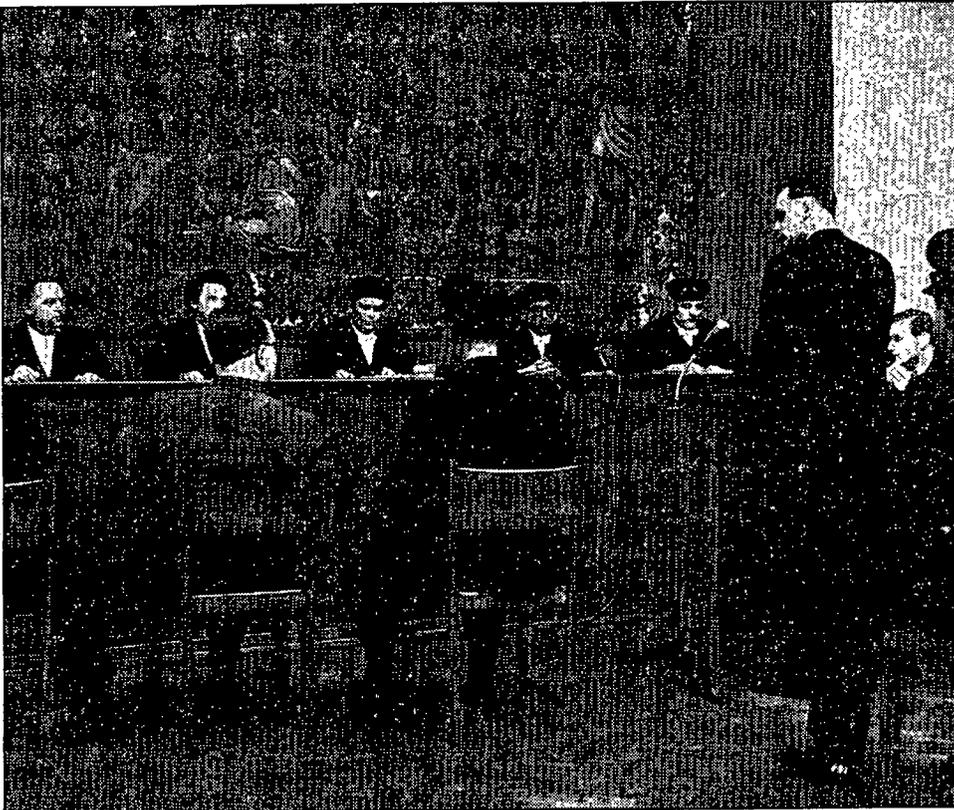
So steht es in dem Vergleichsabkommen, das der Vorstandsvorsitzende des Kölner Konzerns, Dr. Hans Gerling, 42, und sein Bruder Walter, 39, mit ihrem in der Schweiz lebenden älteren Bruder Robert, 44, abschlossen. Mit diesem Vergleich hat Robert Gerling nach jahrelangen unfruchtbaren Prozessen seinen beiden jüngeren Brüdern sein Erstgeburtsrecht — die Herrschaft über den gesamten Konzern — verkauft.

Zehn Jahre lang tobte im Hause Gerling der Bruderkrieg. Die Nachkommen des Konzerngründers Robert Gerling sen. befehdeten sich in zahlreichen Prozessen (Streitwert in einem Fall 40 Millionen Mark) mit alttestamentarischer Strenge, bis sie endlich einer Empfehlung folgten, die schon 1956 vom Landgericht Köln ausgesprochen worden war.

Darin hieß es: „Nachdem es entgegen den Wünschen und Absichten des Konzerngründers zu einem so erbittert geführten Bruderkampf um die Macht und die Beteiligungsverhältnisse im Gerling-Konzern gekommen ist, ist die Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und der einträchtigen Zusammenarbeit unter den Brüdern Gerling offenbar weitgehend erschüttert und ein auf die Dauer so unhaltbarer Zustand eingetreten, daß... insbesondere im Hinblick auf die unabsehbaren Folgen und Auswirkungen auf die Gesellschafts- und Konzernverhältnisse einschließlich der Konzernleitung nur noch eine vernünftige Verständigung aus den Schwierigkeiten und dem Zustand des gegenseitigen Mißtrauens herausführen kann.“

Anlaß zu diesem Bruderkrieg war ein Versäumnis des Konzerngründers Robert Gerling sen.: Er starb 1935 56jährig, ohne ein ordentliches Testament zu hinterlassen.

„Schwerlich wird man jemanden finden, über den so unterschiedliche Meinungen, so lautere und scheinbar so unlautere Dinge kolportiert werden, schwerlich einen



Mannheimer Bankräuberprozeß 1957*: Vor falschen Richtern

von den Gemeinden des Gerichtsbezirks dem Gericht zur Auswahl eingereicht werden muß. Jede Gemeinde darf nur eine Liste einreichen, auf die sich mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeindeparlamentes geeinigt haben. An dieser gemeinsamen Liste hatte es jedoch die Stadt Mannheim fehlen lassen. Statt der vorgeschriebenen einheitlichen Listen hatte sie die Listen der einzelnen politischen Parteien vorgelegt.

Noch eine weitere absonderliche Arabeske war dem Landgerichtspräsidenten entgangen. Auf der Geschworenenliste, aus der jeweils die Geschworenen für die Schwurgerichtstagungen ausgewählt werden, war der Angestellte Heinrich Mosch aus der Käfertalerstraße 213 aufgeführt. Er wurde für die Bankräuber-Verhandlung berufen. Mitgewirkt als Geschworener im Bankräuberprozeß hat jedoch der Verwaltungsinspek-

tor Herr Dr. Hoegen war lange in Amerika und kennt das amerikanische Recht und die amerikanische Sprache, das war ja für den Prozeß nicht unbedeutend. Den Prozeß haben wir ganz besonders sorgfältig vorbereitet. An dem Urteil hat der Bundesgerichtshof auch nichts gerügt.“

Aus diesem Kommentar ergibt sich, daß offenbar seit Jahren alle Urteile des Mannheimer Schwurgerichts mit einem Formfehler und folglich mit einem Revisionsgrund behaftet sind, so daß das Gericht sich der Gefahr gegenüber sieht, auch noch andere Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, in Zweitaufgabe durchexerzieren zu müssen.

* Stehend: Bankräuber Schuler, im Vordergrund sitzend: Bankräuber Cowell, am Richterisch mit Brille der Vorsitzende des Schwurgerichts, Landgerichtsdirektor Dr. Huber, neben ihm die Beisitzer Landgerichtsrat Bötöföhr (l.) und Gerichtsassessor Dr. Hoegen (r.).

so kraß auseinanderfallenden Charakter, der den einen zart, den anderen grob dünkt und doch ein Ganzes gewesen sein muß“, so beschreibt Gerlings Biograph, der Schriftsteller Wolf von Niebelschütz, die letzten Jahre des schwerkranken Versicherungs-Millionärs. „Alle diese Geschichten vom ‚cholerischen Biest‘ bis zur ‚ganz besonderen, bezaubernden Natürlichkeit‘, von den Direktoren, denen ‚er größte Freiheit ließ‘, bis zu den Direktoren, die ‚mit Tränen aus seinem Zimmer‘ gingen, ... stammen aus den Jahren, da er nicht mehr kämpfte, und, wie er es selbst nannte, ‚auf ein anderes Gleis geriet‘.“

Wenige Tage vor seinem Tod wurde Gerling von einem Geschäftsfreund in St. Moritz als letzter Gast in einer Bar getroffen, deren Personal mit dem Schlaf kämpfte. Doch Gerling wich und wankte nicht. Er winkte den Geschäftsfreund zu sich heran, „und er erzählte“ — schreibt Biograph Niebelschütz — „bis die Sonne über dem Engadin aufging“.

Erst sechs Monate vor dieser makabren Abschiedsszene, am 12. Juli 1934, hatte sich Gerling zu einer schriftlichen „Abmachung“ aufgerafft, in der er seinem — damals zwanzigjährigen — ältesten Sohn, Robert Gerling jun., den Aktienbesitz der „Gerling-Konzern Rheinische Versicherungsgruppe AG“ übertrug, die als Dachgesellschaft alle anderen Konzernfirmen beherrschte und im Firmenjargon kurz als G.K.-Rheingruppe bezeichnet wurde. Die Ausübung der Aktienrechte behielt sich der Senior jedoch vor; erst bei seinem freiwilligen Rücktritt oder bei seinem Tode sollte die Machtbefugnis auf den erstgeborenen Sohn übergehen.

In dieser sogenannten Abmachung bedachte der Senior auch die anderen Mitglieder der Familie: „Der Ertrag aus der Gesamtheit der Rheingruppe-Aktien soll nicht im vollen Umfang“ dem ältesten Sohn zufließen; es sollten darüber noch nähere Vereinbarungen mit der Mutter Auguste („Gustel“) und den beiden anderen damals noch minderjährigen Söhnen getroffen werden. „Sinn und Zweck dieser Abmachung ist es“, so kommentierte der Senior seinen Beschluß, „die Aktien der Rheingruppe, solange sie das Rückgrat des



Konzerngründer Robert Gerling sen.
Tod ohne Testament

Konzerns bilden, in einer Hand zu halten, wodurch die zweckmäßige Leitung unseres Gerling-Konzerns möglich gemacht wird“.

Schon wenige Jahre später, als die benachteiligten Brüder flügge geworden waren, nörgelten sie über das ungleiche Erbe, aber sie respektierten dennoch den Wunsch ihres Vaters und erkannten 1939 schließlich in einer Familienvereinbarung Roberts Eigentum an den Aktien der Rheingruppe an.

Die Brüder überließen die Konzernführung den bewährten Fachleuten, die der alte Gerling in den Direktorenstab berufen hatte. Auch Robert kümmerte sich

wenig um die Geschäftsleitung. Er fühlte sich mehr zur heiteren Muse hingezogen und betätigte sich gern als Jazzmusikant. Preußische Marschmusik hingegen schätzte er wenig, was ihn bewogen haben mag, seiner Vaterstadt 1939 den Rücken zu kehren, als sich bereits eine Gefahr ankündigte, für die kein Versicherungskonzern eintritt: der zweite Weltkrieg. Frivol behaupteten später seine Brüder, Robert sei nach den USA retiriert, um sich vor dem Wehrdienst zu drücken.

Schon in den ersten Kriegstagen teilte Bruder Hans dem enteiltten Robert in einem Alarm-Brief mit, es sei zu befürchten, daß die Gestapo sich bald seines Vermögens in Köln bemächtigen werde; gleichzeitig erbot sich Hans, dem Bruder gefällig zu sein und vorübergehend das Vatererbe zu übernehmen.

Der jüngere Bruder veranlaßte Robert, ihm eine Generalvollmacht auszustellen, die ihn berechtigte, über die Aktien der Rheingruppe in Europa zu verfügen und für Robert zu handeln. Ahnungsvoll grenzte Robert aber die Befugnisse in einem Brief vom 23. Oktober 1939 genau ab: „Wenn Dir auch nach außen hin diese Generalvollmacht das Recht gibt, Aktien zu verkaufen, Verträge abzuschließen und so weiter, so ist davon nur im Notfalle ... Gebrauch zu machen. Sollte aus irgendeinem Grunde die Übertragung meiner Aktien auf Dich erforderlich werden, mache ich es zur Bedingung, daß Du Dich in einer notariellen Urkunde verpflichtest, die Aktien nicht weiter zu verkaufen und jederzeit auf Verlangen auf mich zurück-zuübertragen ...“

Schon nach wenigen Monaten kostete der damals 24 Jahre alte Hans Gerling das prickelnde Gefühl wirtschaftlicher Macht: Er übertrug die Aktien des Bruders auf sich selbst, ohne daß ein erkennbarer Notfall eingetreten war. Anschließend ging er bei einem Aufsichtsratsmitglied, dem Pastor Oskar Eilemann, in die Lehre, der ihm die Grundbegriffe der Konzernführung beibrachte. Später wurde Hans Gerling zur Kölner Heimatflak eingezogen, während Bruder Robert in Amerika Sicherheit genoß und der Wiener Tänzerin Erna Kaiser Avancen machte, die er im Krieg zur (ersten) Ehefrau erkor.

Robert jun. bewies, daß er der Sohn des alten Gerling war: Er gründete in den USA zwei Firmen, die Gerling International Insurance Company in Wilmington und die Maklerfirma Robert Gerling & Co. Inc. in New York, mit denen er einträgliche Geschäfte machte, bis 1945 der Tag nahte, an dem sich Robert nach dem Ergehen seiner Rheingruppen-Aktien in Köln erkundigen konnte.

Was er nach mehrmaligen Anfragen erfuhr, stimmte ihn so mißtrauisch, daß er seinen Bruder Hans kategorisch aufforderte: „Du hast ... das mir gehörige Aktienpaket der Rheingruppe meiner Verfügungsgewalt entzogen ... Nachdem jetzt wieder normale Verhältnisse herrschen, bitte ich Dich, die Aktien zurückzugeben.“

Hans unterschrieb im Dezember 1947 einen Vertrag, in dem er „das Eigentum des Herrn Robert Gerling an dem gesamten Aktienkapital“ der Rheingruppe Versicherungs AG erneut bestätigte, ohne mit einem Wort zu erwähnen, daß er die Rheingruppe zuvor ausgehöhlt hatte.

Gestützt auf die alte Generalvollmacht von 1939 hatte Hans durch einen notariellen Vertrag drei Viertel aller Beteiligungen, die Roberts Rheingruppe an den übrigen Gerling-Firmen besaß, auf eine Gesellschaft übertragen, die Hans Gerling inzwischen gegründet hatte: auf die „Bureau für Versicherungswesen Robert Gerling & Co GmbH“ in Köln.

Als Robert von dieser Enteignung erfuhr, schiffte er sich schleunigst in Hoboken ein;



kurz vorher hatte er die amerikanische Staatsbürgerschaft erworben, die ihm eine günstige Position in dem Erbfolgestreit sicherte. Robert wandte sich an die alliierten Militärbehörden; sie erklärten die von Hans Gerling vorgenommenen Aktien-Manipulationen für illegal und setzten die notariellen Verträge unter Berufung auf ein Militärgesetz außer Kraft.

Bald hatte es sich in Köln herumgesprochen, daß im Hause Gerling ein erbitterter Machtkampf geführt wurde. So beschwerte sich Robert Gerling vor Gericht, daß sein Bruder Hans 1949 vor einem Geschäftsgebäude des Konzerns in der Kölner Von-Werth-Straße Rollkommandos habe aufmarschieren lassen. Sie sollten den unerwünschten „Amerikaner“ am Betreten der Geschäftsräume hindern und ihm so den Zugang zu einem Geldschrank verwehren, in dem Hans — so behauptete Robert — Aktien der Rheingruppe vermutete, die er dem Heimkehrer habe abjagen wollen. Nach Roberts Darstellung hat Hans „den Streit zwischen den Brüdern zum öffentlichen Tagesgespräch gemacht, indem er in aufsehenerregender Weise den Geldschrank wegtransportieren ließ“.

Nachdem sich die Brüder vier Jahre lang in spektakulärer Weise befehdet hatten, beschwor sie der Industrielle Dr. Günther Quandt, Aufsichtsratsmitglied und Freund des verstorbenen Konzerngründers, endlich Rücksicht auf das Ansehen des Hauses zu nehmen. Robert lenkte ein und machte den Brüdern Hans und Walter Zugeständnisse, die ihnen mehr Einfluß im Konzern verschafften. Sie wurden als gleichberechtigte Vorstandsmitglieder in den Vorstand der Rheingruppe aufgenommen und erhielten auch Vorstands- und Aufsichtsratsposten in den meisten anderen Gerling-Versicherungsgesellschaften.

Um die Brüder am Gewinn des Versicherungsgeschäfts zu beteiligen, wurde die alte Konzernkonstruktion revidiert: Zwischen die Dachgesellschaft Rheingruppe und die einzelnen Schadens- und Lebensversicherungsgesellschaften hatte der alte Gerling die Rückversicherungs AG (siehe Graphik S. 30) geschaltet, deren Aktien hundertprozentig der Rheingruppe gehörten. Robert verkaufte nun 74 Prozent der Gerling-Rück-Aktien an seine Brüder und behielt selbst nur 26 Prozent.

Mit dieser konzilianter Vereinbarung glaubte Robert die Brüder endlich versöhnt zu haben; selbdrift unterzeichneten sie einen Friedensvertrag, in dem sie feierlich gelobten, fortan „eine gemeinsame Geschäftspolitik zu verfolgen“.

Aber der Frieden im Gerlingschen Erbfolgekrieg dauerte nur zwei Jahre; inzwischen hatte sich im Hause Gerling neuer Konfliktstoff angesammelt, der sich im Juni 1953 explosiv entlud. Hans und Walter erhoben gegen ihren Bruder Robert so schwere Anschuldigungen, daß der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen — der oberste Kontrolleur der deutschen Versicherungswirtschaft — und die Zoll-Fahndung Untersuchungen gegen den Amerikaner einleiteten. Die Brüder behaupteten nämlich, Robert verschiebe heimlich Millionenbeträge ins Ausland.

In der Tat hatte Robert bereits im Januar 1952 1,4 Millionen zu seiner New-Yorker Gesellschaft transferiert. Als er im Juni 1953 abermals fast eine Million Mark nach Amerika überweisen wollte, alarmierten die Brüder das Bundesaufsichtsamtsamt, das zunächst keine Ahnung hatte, daß es sich bei dem Geldtransfer um ein reguläres Versicherungsgeschäft handelte.

Zwischen der Konzernspitze und Roberts amerikanischer Gesellschaft bestand nämlich ein sogenannter Rückversicherungs-

Die vollkommene Reinigung —

ein Vollbad mit Seife

aber eine echte Seife muß es sein.

Nichts kann die reinigende und hautpflegende Wirkung einer Seife übertreffen, wenn es eine echte Seife ist.



Echte Seife

ist aus reinen, natürlichen Fetten und Ölen hergestellt, bewirkt tiefe, hautschonende Reinigung, bewahrt der Haut Frische und samtweiche Glätte, besitzt eine nachhaltige Parfümierung, desodoriert und desinfiziert weitgehend, ist sparsam und vollschäumend bis zum Rest.

Diese Eigenschaften garantiert MOUSON für alle seine Seifen, natürlich auch für die unübertreffliche

Mouson Lavendel

SEIFE Mit der Postkutsche



MOUSON-Erzeugnisse sind auch in Österreich, Italien, der Schweiz, den Beneluxstaaten, Skandinavien und in etwa 60 anderen Ländern der Welt in Originalqualität zu haben.

Zahnprothesen immer wie neu

Jede LEODENT-Reinigungstablette tötet selbsttätig Bakterien. Müheles wird die Prothese sauber und frei von Geruch. LEODENT ist das erste Reinigungsmittel in praktischer Tabletten-Form. Kein Abmessen mehr! Nach wie vor ist LEODENT aber auch in Pulverform erhältlich.

Für festen Sitz Ihrer Zahnprothese sorgt LEODENT-Haftpulver.

Erhältlich in Apotheken und Drogerien

LEODENTWERKE G.M.B.H. FRANKFURT AM MAIN



ein großartiger

SEKT

vertrag. Solche Risikoverträge sind branchenüblich. Schadenversicherungen nehmen gegen entsprechende Prämienzahlungen die Hilfe von sogenannten Rückversicherungsgesellschaften in Anspruch, die ihnen die Schadenersatzleistungen tragen helfen.

Nach diesen Usancen hatte Robert Gerling seine amerikanische Gesellschaft bei der Gerling-Rück risikoversichert. Die Brüder verhinderten nun mit ihrer Anschuldigung, die sich erst nach Jahren vor Gericht als haltlos erwies, die Geldüberweisung an Roberts amerikanische Gesellschaft.

Dieser Transferstopp war der erste Akt einer neuen Offensive im Gerlingschen Erbfolgekrieg. Um den als Devisenschieber und Betrüger angeschwärzten Robert völlig mattzusetzen, leiteten Hans und Walter Gerling selbst Kapital-Manipulationen großen Stils ein.

So verfügten sie zum Beispiel als gleichberechtigte Vorstandsmitglieder der Rhein-Gruppe (deren Aktien zu 100 Prozent Robert gehörten) rigoros über die Bankguthaben und Wertpapierdepots dieser Robert Gerling-Gesellschaft und veranlaßten, daß die Guthaben und Depots (im Werte von 3,5 Millionen Mark) der Gerling-Rückversicherung übertragen wurden, also auf die Gesellschaft, die von ihnen beherrscht wird.

Robert schlug zurück. Er machte von seinem Recht als Alleinaktionär der Rhein-Gruppe Gebrauch, löste den Aufsichtsrat auf und bestellte einen neuen, der Hans und Walter Gerling als Vorstandsmitglieder abberief.

Hans und Walter antworteten auf den Hinauswurf mit neuen Prozessen. Zwei Jahre benötigte das Kölner Landgericht



Gerling-Sohn Hans -
Faustrecht ...

als erste Instanz, um sich durch die einstweiligen Verfügungen und Klageschriften hindurchzuarbeiten, die beide Seiten an das Gericht herantrugen.

Während dieser Zeit wurden zwei bemerkenswerte Urteile gefällt: Das Gericht verurteilte Hans und Walter, die abgezogenen Bankguthaben und Wertpapiere auf Roberts Rheingruppe zurückzuübertragen. Mit ihrer eigenen Klage wurden sie jedoch abgewiesen: Sie hatten die gerichtliche Feststellung verlangt, daß ihre Abberufung aus dem Vorstand der Rhein-Gruppe nichtig sei; das Gericht sollte vielmehr Robert die Vorstandseignung absprechen.

Da Robert zum Ausdruck gebracht habe, daß alle Vorstandsmitglieder außer ihm selbst kein Vertrauen mehr verdienen sollten, sei er darauf ausgegangen, den Werbeslogan des Konzerns „Gerling verdient Vertrauen“ durch die Diskriminierung zweier Träger des Namens Gerling Lügen zu strafen.

Mit besonderer Verbissenheit und recht ungewöhnlichen Behauptungen rangen die Brüder auch um die Frage, ob Roberts Devisentransfer nach den USA zulässig gewesen sei. Während Robert behauptete, dem Transfer habe ein Rückversicherungsvertrag vom Januar 1951 zugrunde gelegen, den Hans und ein Direktor Koepe durch ihre Unterschriften gebilligt hätten, ereiferte sich Hans: Seine Unterschrift und die des Direktors seien ebenso wie der Vertragstext grobe Fälschungen.

Als Robert darauf verwies, daß der erste Transfer jedenfalls ausdrücklich unter Mitwirkung der Direktoren Koepe und Oswald zustande gekommen sei, die das Vertrauen von Hans besaßen, entgegnete Hans: Das dem Gericht von Robert als



HANDELSUNION

AKTIENGESELLSCHAFT. DÜSSELDORF

KAPITAL DM 46 MIO

Heinr. Aug. Schulte Eisen-AG, Dortmund

Eisen- und Stahlhandel AG, Frankfurt/M.

Berliner Eisen- und Stahl-AG, Berlin

Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH, Frankfurt/M.

Schrotthandel vorm. Albert Sonnenberg GmbH, Düsseldorf

Düsseldorfer Metallwerke GmbH, Düsseldorf

Stückblechkontor GmbH, Essen

Bicker & Co. AG, Essen

Stahlunion-Export GmbH, Düsseldorf

Beweis vorgelegte Dokument sei von Direktor Oswald mit der Hand verbessert worden. Es sei deshalb anzunehmen, daß es sich hier „um einen zu Lehrzwecken verbesserten Entwurf, also um ein Übungsmodell“ gehandelt habe.

Das Landgericht Köln ließ indessen deutlich durchblicken, daß es weniger an die Lehrmethoden leitender Konzerndirektoren glaube, sondern mehr an Roberts Darstellung. Zwar legten beide Parteien widersprechende Schriftgutachten vor, aber Direktor Koepe bestätigte seine Unterschrift, während Hans in der Vernehmung über die Echtheit seines Namenszuges nicht erschien.

Als die Brüder mit ihren Klagen keinen Erfolg hatten, gingen sie auf andere Weise gegen den lästigen Amerikaner vor. „Die Kläger haben sich“, so sagte das Kölner Landgericht, „gewissermaßen selbst die Justiz angemast, indem sie ihre Stellung als Vorstandsmitglieder der Konzerngesellschaften dazu benutzten, um nicht nur als Sachwalter beider Parteien aufzutreten, sondern auch in eigener Sache selbst Entscheidungen zu treffen und selbst Maßnahmen durchzuführen, die in ihren Wirkungen Vollstreckungsmaßnahmen, ähnlich Arresten und einstweiligen Verfügungen, nahekommen.“

Sie löschten beispielsweise Roberts Beteiligung an der Gerling-Rück (26 Prozent des Aktienkapitals) im Aktienbuch der Gesellschaft und übertrugen die Beteiligungssumme einfach auf eine andere bedeutungslose Nebengesellschaft. Erst zweieinhalb Jahre später erfuhr Robert — so beklagte sich sein Anwalt vor Gericht —, „wo sie die 26 Prozent Beteiligungen an der GK-Rück versteckt hatten, und sie ließen im Zuge ihrer schikanösen Be-



Gerling-Sohn Walter
... und Selbstjustiz

hinderung ihres alleinberechtigten Bruders diesen sogar einen Prozeß führen, um sich daran zu weiden, welche Schwierigkeiten es bereitet, im Wege des Faustrechts auf die Seite geschaffte Werte im Prozeßwege zurückzugewinnen“.

Während der jahrelangen Prozesse berief sich Hans Gerling häufig auf einen Brief des damaligen Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in Berlin, Dr. Schmid, durch den er sich zu seinem Vorgehen gegen den Ältesten offenbar legitimiert fühlte. Auf die Richter machte das Präsidenten-Schreiben jedoch keinen tiefen Eindruck. „Es wäre eine durch nichts begründete Unterstellung“, so urteilten die Richter, „wenn man annehmen wollte, daß der Präsident des Bundesaufsichtsamtes (den Hans Gerling) zu eigenmächtigen und ungesetzlichen Maßnahmen hätte veranlassen wollen.“

Immerhin machte die Intervention des Versicherungsaufsichtsamtes deutlich, daß es Hans Gerlings persönlichem Charme gelungen war, sich die Sympathien der behördlichen Weichensteller des Assekuranzgeschäftes zu sichern. So lud er beispielsweise zum 50jährigen Konzernjubiläum außer hohen politischen Würdenträgern auch den Bonner Ministerialrat Dr. Kurt Daniel nebst Frau in sein gastliches Haus. Dr. Daniel, inzwischen zum Ministerialdirigenten avanciert, bearbeitete damals Fragen des Versicherungswesens im Bundeswirtschaftsministerium.

Jedoch nicht immer gereichte es den hohen Beamten zum Segen, von den Managern des Konzerns bewirtet zu werden. Ein Beamter des Bundesaufsichtsamtes, der Oberregierungsrat Dr. Sondermann, bezahlte seinen Besuch in Gerlings Lebensversicherungszentrale mit dem



ALEXANDER hält, was er verspricht...

nicht nur als ein technisch gelungenes Automobil. Für ihn spricht mehr: seine zeitlos klare, moderne Form, die durchdachte und geschmackvolle Ausstattung und nicht zuletzt das Bewußtsein des Vertrauens und der Sicherheit, das dieser Wagen verleiht. Wer einen ALEXANDER fährt, beweist Geschmack und reifes Urteil. Viele technische Vorzüge gehören beim ALEXANDER ebenso zu den Selbstverständlichkeiten wie ein ausgedehntes, werkgeschultes Kundendienstnetz. Darum: WER SICH MEHR LEISTEN WILL, FÄHRT EINEN ALEXANDER.

LLOYD 600 Standard 3580 DM LLOYD
ALEXANDER 3780 DM · 78 DM für Heizung
a.W. 4-Gang-Vollsynchrongetriebe 200 DM

LLOYD

Alexander



Leben: Rosenmontag 1954 labte er sich an den geistigen Getränken, die ihm freigiebig serviert wurden, und stürzte dann von einem Fenster der Herrentoilette auf die Straße.

Robert Gerling hatte sich schon damals eine Auffangstellung in Zürich eingerichtet, wo er sich mit seiner zweiten Ehefrau im Hotel St. Peter niederließ, in dem er später sein Hauptquartier aufschlug.

Hans und Walter booteten den mittlerweile resignierenden Robert auf raffinierte Weise aus: Sie bauten den Gerling-Konzern durch eine Kette von Fusionen und Umschichtungen so geschickt um, daß der Amerikaner mit seiner Rheingruppe von den einträglichen Geschäften der Lebens-, Sach- und Rückversicherung isoliert wurde.

Das erreichten die Brüder durch die Gründung einer neuen Holdinggesellschaft: der Gerling-Konzern-Versicherungs-Zentrale AG, unter deren Dach Walter und Hans vier alte und zwei neue Versicherungsgesellschaften placierten (siehe Graphik S. 30).

In einer Public-Relations-Anzeige rühmten die Brüder 1955 ihr strategisches Meisterwerk: „Unter Mitwirkung seines Bruders, des geschäftsführenden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Walter Gerling, meisterte Dr. Hans Gerling die Aufgaben mit einer Zähigkeit, die von seinem ganzen Personal bewundert wird. Diese Zähigkeit scheint ein Erbgut der Familie Gerling zu sein, ähnlich wie das Interesse für Musik und Kunst. Sogar für diese Liebhabereien findet Dr. Hans Gerling Zeit, ohne seine Familie zu vernachlässigen.“

Mittlerweile konnte auch das Kölner Landgericht die Bruderkriegs-Prozessakten endlich schließen. Was die Richter in zehn Jahren nicht zustande brachten; haben prominente Bankiers und Industrielle erreicht, die mit dem Versicherungsgewerbe liiert sind: Sie drängten die Brüder, sich endlich auszusöhnen. Schließlich betätigte sich auch noch Bundeswirtschaftsminister Erhard als Parlamentär zwischen dem Kölner und dem Zürcher Gerling-Hauptquartier.

Diese Friedensoffensive trieb die Brüder an den Verhandlungstisch. Vor nicht allzulanger Zeit schlossen sie einen Vergleich, in dessen Schlußparagrafen vermerkt wurde, daß alle Unterzeichneten sich verpflichten, strengstes Stillschweigen über die Details des Vergleichs zu bewahren. Indes, soviel sickerte doch durch die Isolierwände des Gerling-Konzerns: Robert erklärte sich bereit, auf die angestammten Rechte der Erstgeburt zu verzichten, wenn man ihn angemessen abfände.

Die Brüder hatten ihm schon vor geraumer Weile zehn Millionen Mark Abfindung und die Abtretung des Auslandsversicherungsgeschäfts angeboten; diese Offerte war aber für Robert undiskutabel. Erst als die Brüder, sich bereit erklärten, rund 30 Millionen Mark zu zahlen, wurde der Vergleich perfekt. Den größten Teil des Geldes hat Robert Gerling bereits inkassiert, die Restschuld soll in acht Jahresraten getilgt werden.

Die sieben deutschen Gesellschaften des Gerling-Konzerns gehören jetzt den beiden nachgeborenen Söhnen des Gründers: dem Dr. Hans Gerling, der den Vorsitz des Vorstandes übernahm, und dem jüngsten Bruder Walter, dem Stellvertreter des Vorsitzenden Robert Gerling hingegen beschränkt sich auf das Auslandsgeschäft, die Universale-Rückversicherungs-AG in Zürich und auf die beiden amerikanischen Gesellschaften.

Kommentierte das Stammhaus kürzlich die Siegerstimmung der Herren Hans und Walter Gerling. „Der Robert betritt Deutschland nicht mehr.“

„JUD SUSS“-FILM

Nach Beirut und Kairo

Der schweizerische Rechtsanwalt Dr. Schulthess in Basel war bis vor kurzem mit einem Auftrag befaßt, den ihm ein deutscher Kaufmann und — in amtlicher Eigenschaft — ein deutscher Staatsbeamter erteilt hatten: Er sollte versuchen, eine Kopie des Veit-Harlan-Films „Jud Süß“ zu verkaufen.

Diese amtlichen Bemühungen um den Vertrieb eines Filmes, der gemeinhin als ein Musterstück der Rassenhetze gilt, sind allerdings nicht das Ergebnis eines ideologischen Rückfalls der verantwortlichen



Zentralrats-Präsident von Dam
— Rassenhetze als Exportartikel

Beamten, sondern eine Folge des fiskalischen Bestrebens, um jeden Preis Steuerschulden einzutreiben.

Vorerst freilich wird der bundesdeutsche Fiskus aus der „Jud Süß“-Kopie keinen Nutzen ziehen können, denn die oberste deutsche Anklagebehörde hat mittlerweile an dem Handel mit dem Film Anstoß genommen und ein Ermittlungsverfahren gegen den Kaufmann August Hugo Bender eingeleitet, der in Baden-Baden eine Transportfirma betreibt und den die Bundesanwaltschaft wegen seines Eigentums an dem jüdenfeindlichen Zelluloidband verdächtigt, ein Verfassungsverräter zu sein.

Kaufmann Bender hatte die vorzüglich erhaltene Kopie des „Jud Süß“-Films im Jahre 1952 erworben — als Kapitalanlage. Bender war überzeugt, daß der Film mit der Zeit Wert gewinnen würde. In der Tat stieg schon ein Jahr später zumindest der Seltenheitswert der Kopie erheblich: Veit

Harlan verbrannte am 2. April 1954 demonstrativ das Negativ des Films. Freute sich Bender: „Vermutlich besitze ich die letzte noch vorhandene Kopie.“

Zunächst freilich brachte ihm dieses Besitztum nur Ärger. 1954 durchsuchten französische Beamte und deutsche Zollfahnder Benders Räume nach 100 000 Dollar, für die er angeblich den Film verkauft haben sollte. Indes, die Denunziation, die diese Aktion ausgelöst hatte, war falsch. Die Zöllner fanden statt des Geldes den Film — und mußten ihn auf Geheiß des Baden-Badener Oberstaatsanwalts wieder an Bender herausrücken.

Bei dieser Gelegenheit wurde dem Bender von der Staatsanwaltschaft bescheinigt, daß er der rechtmäßige Eigentümer des Films sei. Kritisiert heute der Karlsruher SPD-Bundestagsabgeordnete Corterier: „Der Staatsanwalt konnte doch den Film nicht freigeben, angesichts der Tatsache, daß es einen Israelvertrag gibt. Erst mit der Freigabe bekam der Film richtig Wert für das Finanzamt.“

Das von Corterier erwähnte Finanzamt, das den Film „Jud Süß“ gleich Bender für wertvoll hielt, war die Umsatz- und Beförderungssteuerstelle der Oberfinanzdirektion Freiburg. Dieser Behörde schuldete Spediteur Bender erhebliche Steuerbeträge, und die Finanzbeamten sahen sich genötigt, sich aus Benders Eigentum Pfänder für die Steuerschuld zu sichern. Der zuständige Sachbearbeiter, Dr. Jordan, bemächtigte sich zweier Objekte, die üblicherweise von den Finanzbehörden schwerlich als Ersatz für fünfstellige Steuerbeträge akzeptiert werden: je einer Kopie der Filme „Jud Süß“ und „Choral von Leuthen“. Der Sicherungsübereignungsvertrag zwischen Bender und dem Finanzamt trägt das Datum vom 8. März 1955.

Um die Pfänder auszulösen und seine Steuerschuld loszuwerden, begann Bender alsbald, sich um den Verkauf des übel beleumdeten Films zu bemühen. Er bot das Harlan-Produkt unter anderem der israelischen Regierung, dem Filmschauspieler und -sammler Frank Sinatra und sogar — mit Hilfe des CDU-Bundestagsabgeordneten Ludwig Kroll — der Bundesregierung an, jedoch ohne jeden Erfolg.

Trotz dieser Mißerfolge suchte Bender weiter nach einer Verwertungsmöglichkeit für seinen Film, denn auf andere Weise konnte er seine Steuerschulden — der Film galt als Pfand für rund 35 000 Mark — noch immer nicht bezahlen. So wandte er sich Ende Dezember 1957 an einen jüdischen Schrott- und Lumpenhändler in Karlsruhe, dessen Abkunft ihm allerdings anfangs nicht bekannt war.

Bender offerierte dem Schrottmillionär ein angeblich glänzendes Geschäft: Er, Bender, habe bereits Verträge mit großen Lichtspielhäusern in Beirut und Kairo, die sich bei ihrem israelfeindlichen arabischen Publikum großen Erfolg von dem „Jud Süß“-Film versprochen. Der Film werde in drei Jahren drei Millionen Mark einspielen — nur müsse er zuvor für 35 000 Mark beim Finanzamt ausgelöst und für 150 000 Mark arabisch synchronisiert werden. Dazu fehle ihm, Bender, das Geld, weshalb er einen Partner suche, der gegen 50 Prozent Gewinnbeteiligung das Geschäft finanziere.

Der Erfolg dieser und einer zweiten Unterredung über das nahöstliche Filmgeschäft war fatal: Der jüdische Geschäftsmann fand es skandalös, daß der Film „Jud Süß“ als Anti-Israel-Propaganda verwertet werden solle und fragte zunächst einmal telephonisch bei der Oberfinanzdirektion Freiburg an, ob der Fiskus tatsächlich den verfilmten Film als Pfand für Steuerschulden akzeptiert und vereinnahmt habe. Oberfinanzpräsident Dr. Hoferer teilte nach einer Stunde „er-